

## Weisung

vom 24. Juni 2003

Inkrafttreten:  
01.01.2003

### über die Anwendung von Artikel 16 Bst. b des Tarifs der Einregistrierungsgebühren

---

#### *Die Finanzdirektion*

gestützt auf den Artikel 80 des Gesetzes vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (GEG);

gestützt auf den Artikel 16 Bst. b des Tarifs vom 4. Mai 1934 der Einregistrierungsgebühren (Tarif GEG);

gestützt auf den Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);

in Erwägung:

Artikel 16 Bst. b des Tarifs GEG setzt für «*Angestellte und Dienstboten*» die Erhebung einer Einregistrierungsgebühr (Erbschafts- und Schenkungssteuer) von 6% fest. Die Vorschrift bestimmt, dass dieser Satz für Beträge bis zu 10 000 Franken gilt, dass aber die «*Einregistrierungsdirektion*» (das heisst das Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern) «*ermächtigt wird, diese Grenze zu erstrecken, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände (Dauer, Bedeutung, Wert der geleisteten Dienste, Umfang der Erbschaft usw.)*».

Der Gebührensatz von 6% wird um eine Zusatzgebühr von 3% zugunsten des Staates erhöht (Zusatzgebühr; Art. 18 Tarif GEG). Ausserdem können die Gemeinden eine Zusatzabgabe in Höhe von bis zu 100% der Einregistrierungsgebühr erheben (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern). Somit beträgt der mögliche Höchstsatz 15% (6% Einregistrierungsgebühren + 3% Zusatzgebühr + maximal 6% Gemeinde-Zusatzabgaben, also bis zu 100% des Satzes der Einregistrierungsgebühren).

Der Höchstsatz von 15% entspricht demjenigen, der zwischen Tanten/Onkeln und Nichten/Neffen zur Anwendung kommt (Art. 13 Bst. a und 12 Bst. b Tarif GEG). In der Wahl des gleichen Satzes für die Angestellten und Dienstboten kommt der vom Gesetzgeber gemachte Vergleich mit den Beziehungen in einer engen Familiengemeinschaft zum Ausdruck, wenn einem Familienmitglied materiell geholfen wird oder einem Familienmitglied erzieherische, morali-

sche oder affektive Unterstützung gewährt wird (privilegierter Steuersatz nicht nur gegenüber dem anwendbaren Satz für Personen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen – Art. 16 Bst. a Tarif GEG –, sondern auch gegenüber den anwendbaren Sätzen für gewisse entfernte Verwandte – Art. 12 Bst. c und d, Art. 13 Bst. b, c und d und Art. 14 Tarif GEG).

Nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, die in Lehre und Rechtsprechung im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen immer weiter entwickelt werden, soll dieser privilegierte Satz nicht nur für Angestellte und Dienstboten gelten, sondern auch für andere Personen, mit denen die oder der Zuwendende in einer engen Lebensgemeinschaft eine Bindung geknüpft hat, die mit einer engen familiären Bindung vergleichbar ist, in deren Rahmen sich die Familienmitglieder gegenseitig in ihren existenziellen Bedürfnissen konkret unterstützen. Dies gilt insbesondere für Konkubinatspartner, für gleichgeschlechtliche Partner, für die Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten und deren Nachkommen sowie für Pflegekinder. In der Praxis gibt es immer mehr Fälle, bei denen es sich aufdrängt, die Vorzugsbehandlung für «*Angestellte und Dienstboten*» anzuwenden. Die vorliegende Weisung entspricht der Forderung nach Gleichbehandlung und Rechtssicherheit und ist folglich zu veröffentlichen.

*beschliesst:*

## **1. Geltungsbereich und -bedingungen**

### *1.1. Kategorie der Steuerpflichtigen*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der privilegierte Steuersatz von Artikel 16 Bst. b Tarif GEG gilt für Angestellte und Dienstboten sowie für natürliche Personen, die in enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden gestanden haben.

<sup>2</sup> Unter enger Lebensgemeinschaft sind die verschiedenen Formen des Zusammenlebens zu verstehen, in denen eine Person eine enge Bindung mit einer anderen Person knüpft und unterhält, indem sie ihr persönlich und dauernd ohne vorwiegende Verdienstabsicht viel Zeit und Zuwendung widmet, um ihren Bedürfnissen zumindest teilweise nachzukommen. Diese Bedürfnisse, ob materieller oder anderer Art, müssen existenziellen und nach Rechtsordnung schutzwürdigen Bedürfnissen entsprechen.

<sup>3</sup> Für Konkubinatspartner sowie gleichgeschlechtliche Partner muss die enge Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden zu dem Zeitpunkt bestehen, in dem diese oder dieser die Verpflichtung, eine Zuwendung vorzunehmen, eingeht. Ist die Verpflichtung an eine aufschiebende Bedingung geknüpft, so ist der Zeitpunkt massgebend, zu dem diese Bedingung erfüllt ist.

## 1.2. *Betroffene Zuwendungen*

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Steuersatz gilt für den Vermögenserwerb von insgesamt:

- a) 10 000 Franken im ersten Jahr der geleisteten Dienste oder der engen Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- b) 15 000 Franken nach einem Jahr geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- c) 25000 Franken nach zwei Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- d) 40 000 Franken nach drei Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- e) 60 000 Franken nach vier Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- f) 100 000 Franken nach fünf Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- g) 150 000 Franken nach sechs Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- h) 200 000 Franken nach sieben Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- i) 250 000 Franken nach acht Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden,
- j) 300 000 Franken nach neun Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden
- k) und auf dem gesamten Vermögenserwerb nach zehn Jahren geleisteter Dienste oder enger Lebensgemeinschaft mit der oder dem Zuwendenden.

<sup>2</sup> Die Anwendung des Satzes kommt nur dann in Frage, wenn es sich um eine echte, steuerpflichtige Zuwendung handelt, was insbesondere bei einem steuerpflichtigen Einkommen nicht der Fall ist (Doppelbesteuerungsverbot: ein Betrag kann nicht gleichzeitig als Einkommen und als Zuwendung besteuert werden – siehe insbesondere: Art. 17 f. und 25 Bst. a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern; Art. 320 Abs. 2 des Obligationenrechts; Bundesgerichtsentscheid (BGE) 107 Ia 107 / JdT 1983 I 34; BGE 109 II 228 / JdT 1984 I 482; Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung 1999 S. 356 f.).

### 1.3. *Nachweis der Geltungsbedingungen*

#### **Art. 3**

Damit die Anwendung des privilegierten Steuersatzes zulässig ist, muss lückenlos nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Die Beweislast trägt die oder der Steuerpflichtige, da es sich um eine Ausnahme von den ordentlichen Voraussetzungen für die Steuererhebung handelt (siehe auch Art. 47 Bst. a VRG; siehe beispielsweise auch BGE vom 7. August 2000 – 2P.76/2000).

## **2. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Diese Weisung gilt nicht für Verpflichtungen, eine Zuwendung vorzunehmen, die vor Unterzeichnung der Weisung eingegangen wurden, falls sich daraus eine gegenüber der früheren Praxis unvorteilhaftere Steuererhebung ergeben sollte.

<sup>2</sup> Diese Weisung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Da die Weisung von hinreichendem allgemeinem Interesse im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlassen ist, wird sie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg veröffentlicht.

Der Finanzdirektor: U. Schwaller, Staatsrat